FACHSERIE L

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

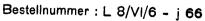
# FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8 Verbrauchsteuern VI. Kleinere Verbrauchsteuern

Zündwarensteuer

1966





VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH, STUTTGART UND MAINZ



### Inhalt

1		Seite
I,•	Steuergegenstand	3
TT.	Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik	7
	Domoilandon nam Deductions and and Despitation	,
III.	Absatz und Verbrauch von Zündwaren	
	A. Herstellungsbetriebe	3
	B. Absatz und Verbrauch	3
IV.	Versteuerung von Zündwaren	4

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der Fachserie L Finanzen und Steuern, Bestellnummer L 8 - 60 enthalten.

Erschienen im April 1967

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

Preis: DM = 50

## I. Steuergegenstand

Der Zündwarensteuer unterliegen Zündwaren, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt worden sind. Zündwaren im Sinne des Zündwarensteuergesetzes sind

- 1. Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen,
- 2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

#### II. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik

Rechtsgrundlage für die Versteuerung von Zündwaren ist das Zündwarensteuergesetz (ZündwStG) in der Fassung vom 9.6.1961 (BGBl I S. 729) mit den später eingetretenen Änderungen.

Rechtsgrundlage der Zündwarensteuerstatistik ist Abschnitt VIII der Dienstanweisung zum Zündwarensteuergesetz in der Fassung vom 9. Juni 1961 und seinen Durchführungsbestimmungen (ZündwStDA), BdF-Erlaß vom 18. August 1961 (BZBl S. 838). Am 5.12.1966 erging ein BdF-Erlaß betr. Änderung von Vordruck-mustern auf dem Gebiete der Verbrauchsteuern (BZBl 1966 S. 952), durch den die Bestandsmeldungen fortgefallen simd. Es ist daher nicht mehr möglich, die Herstellung von Zündwaren im Erhebungsgebiet zu errechnen.

# III. Absatz und Verbrauch von Zündwaren

# A. Herstellungsbetriebe

An der Herstellung von Zündwaren sind 1966 wie im Vorjahr 20 Betriebe beteiligt gewesen, davon haben 16 Betriebe Zündhölzer hergestellt. Die Verteilung der 20 Herstellungsbetriebe auf die Bundesländer gibt die folgende Textübersicht wieder.

Land	1964	1965	1966
Niedersachsen	4	4	4
Nordrhein-Westfalen	4	4	4
Baden-Württemberg	3	3	3
Bayern	5	4	4
brige Länder	6	5	5
Bundesgebiet	22	20	20

1. Herstellungsbetriebe von Zündwaren

### B. Absatz und Verbrauch

Die 20 Herstellungsbetriebe haben 1966 98 172,8 Mill. St Zündwaren abgesetzt, das sind 2,0 Mrd. St oder 2,0 % weniger als 1965. 99,6 % der abgesetzten Menge waren Zündhölzer. Der Rest entfiel auf Zündwaren aus Papier und Pappe sowie auf Zündwaren aus sonstigen Stoffen. Die von den Herstellern abgesetzten Zündwaren wurden nahezu ausschließlich (99,9 %) im Erhebungsgebiet abgesetzt und versteuert. Nur ein kleiner Rest von 74,4 Mill. St wurde steuerfrei ausgeführt oder an ausländische Streitkräfte geliefert. Die Ausfuhr war um 29,2 %, die Lieferungen an ausländische Streitkräfte waren um 11,5 % höher als 1965.

2. Versteuerte Inlandserzeugung von Zündwaren mach Ländern MillaStück

Land	1964	1965	1966
Miedersachsen	6 558,9	8 860,9	8 821,8
Nordrheis-Westfales	22 132,3	28 639,9	26 242,2
Baden=Württemberg	24 098,6	21 928,8	22 910,5
Bayern	13 898,4	10 177,9	12 687,1
Übrige Länder	27 026,0	30 499,1	27 436,9
Bundesgebiet	95 714 <b>,</b> 2	100 106,5	98 098,4

Außerdem wurden noch 5,8 Mill. Stück Zündwaren in das Erhebungsgebiet eingeführt und versteuert. Damit erhöhte sich der Inlandsabsatz an Zündwaren auf 98 104,3 Mill. St, der Gesamtabsatz auf 98 178,6 Mill. St.

Der Zündwarenverbrauch je Einwohner verringerte sich 1966 gegenüber dem Vorjahr um 52 St auf 1 644 St.

3. Absatz von Zündwaren Will-Stück

Gegenstand der Nachweisung	1964	1965	1966
Versteuerte Mengen inegesamt	95 715,0	100 116,4	98 104,3
darunter eingeführt	0,7	9,9	5,8
Unversteuert für Ausfuhr und Schiffebedarf	- 44,7	51,9	67,1
Steuerfrei am ausländische Streit-	}		
kräfte abgegeben	6,5	6,5	7,3
Gesastabaatz	95 766,2	100 174,9	98 178,6
	<u> </u>		

<sup>1)</sup> Schiffsbedarf für in- und ausländische Schiffe im Auslandsverkehr (Flugzeuge inbegriffen).

#### IV. Versteuerung von Zündwaren

Bei einer versteuerten Menge von 98,1 Mrd. St betrug das Steuersoll aus der Zündwarensteuer 9,8 Mill. DM, das sind rund 200 000 DM weniger als 1965.